



Brüssel, den 25. April 2017  
(OR. en)

8465/17

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0052 (NLE)**

---

SCH-EVAL 124  
COMIX 295

## **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 25. April 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8047/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Deutschland festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Deutschland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3531. Tagung vom 25. April 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Deutschland festgestellten Mängel**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich des Datenschutzes durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2017) 1081] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Die folgenden Punkte werden als bewährte Verfahrensweisen angesehen: Es wurden Rechtsvorschriften erlassen, wonach gemäß Paragraf 34 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) sowie gemäß den Polizeidatenschutzgesetzen einiger Bundesländer (im Folgenden "Länder") für jede automatisierte Datei, die personenbezogene Daten enthält, eine Errichtungsanordnung erforderlich ist; diese Anordnung bedarf nach geltenden Rechtsvorschriften der Zustimmung, und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist zu hören. Für das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und die Landespolizeien wurden verpflichtend Datenschutzbeauftragte benannt. Es besteht die Möglichkeit für Betroffene, unentgeltlich mehrere Anträge auf Auskunft einzureichen. Das Bundesverwaltungsamt und das Auswärtige Amt haben gemäß dem Rechtsrahmen des Visa-Informationssystems (im Folgenden: "VIS") Verfahren zur Eigenüberwachung durchgeführt und eine Überprüfung von Datenverarbeitung und Sicherheitsmaßnahmen vorgenommen. Das Bundeskriminalamt (BKA) verfügt über interne Verfahren, die gewährleisten, dass die Sicherheitsinformationssysteme den einschlägigen technischen Standards entsprechen.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere der Aufsichtstätigkeiten durch die zuständigen Datenschutzbehörden und die datenverarbeitenden Behörden, sollten die Empfehlungen 1 bis 4 und 8 bis 13 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor –

EMPFIEHLT,

Deutschland sollte die folgenden Maßnahmen treffen:

**Aufsichtstätigkeiten der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und der Datenschutzbehörden der Länder**

1. ein System einführen, mit dem die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem II (im Folgenden "SIS II"), die von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auszuführen sind, beaufsichtigt und überwacht werden, und Nachweise über diese Tätigkeiten vorlegen;
2. ein System für die von den Datenschutzbehörden der Länder durchzuführenden SIS-II-Aufsichts- und Überwachungstätigkeiten einführen und Nachweise über diese Tätigkeiten vorlegen;
3. ein System für die von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durchzuführenden Aufsichts- und Überwachungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem VIS einführen und Nachweise über diese Tätigkeiten vorlegen;
4. gewährleisten, dass mindestens alle vier Jahre Überprüfungen der Datenverarbeitungstätigkeiten im deutschen N.VIS nach internationalen Prüfungsstandards, die gemäß dem geltenden rechtlichen Rahmen für das VIS festgelegt wurden, durchgeführt werden und Nachweise über diese Überprüfungen vorlegen;

**Zugriffsrechte**

5. die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Transparenz für Personen insbesondere bezüglich ihres Anspruchs zu schaffen, binnen 60 Tagen nach Stellen eines Antrags auf Auskunft Informationen über diesen Antrag zu erhalten, sowie bezüglich der Möglichkeit, Beschwerde in allen Fällen einzulegen, in denen diese Informationen nicht nach 60 Tagen vorliegen;

## **Visa-Informationssystem und Schengener Informationssystem**

6. gewährleisten, dass Visumantragsteller – sofern sie die verfügbaren Online-Formulare nutzen – vor Eingabe ihrer personenbezogenen Daten in den Visumantrag über die Verarbeitung und den Schutz ihrer personenbezogenen Daten informiert werden, und entsprechende Nachweise vorlegen;
7. das Verhältnis zwischen Auswärtigem Amt und Bundesverwaltungsamt, was mit Blick auf den nationalen Teil des VIS den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, den Datenverarbeiter oder die gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen betrifft, klären und formalisieren;
8. nachweisen, dass das Auswärtige Amt die Inhalte der Protokolle zur SIS-II-Nutzung für die Verarbeitung von Visumanträgen regelmäßig kontrolliert;
9. alle Behörden mit Zugriff auf das N.SIS II verpflichten, Pläne für künftige Kontrollen der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu erstellen;
10. ein System zur Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Protokolldaten des N.SIS gemäß dem geltenden gesetzlichen Rahmen (Datenintegrität) einrichten;
11. die Empfehlungen aus dem Jahr 2009 umsetzen und den Authentifizierungs-Mechanismus für das SIS II stärken – vorzugsweise, indem ein Zwei-Faktoren-Authentifizierungssystem eingeführt wird;
12. die allen Nutzern des nationalen polizeilichen Informationssystems (INPOL) gewährten Zugriffsrechte im SIS II überprüfen und gewährleisten, dass alle Nutzerprofile strikt auf die jeweilige Notwendigkeit eines Zugriffs zugeschnitten sind;
13. ein System einrichten, anhand dessen die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von jeder Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im N.SIS II unterrichtet wird;
14. die Integration externer Komponenten in die Verarbeitung von Benachrichtigungen überprüfen, um die vollständige Einhaltung der Vorschriften für die Vorratsdatenspeicherung im ganzen SIRENE-Informationsprozess sicherzustellen;
15. einen Zeitplan für das Bundeskriminalamt als Verantwortlichem für das SIS II vorlegen, um sicherzustellen, dass Protokolldateien, die im Zusammenhang mit Zugriffen von allen SIS-II-zugriffsberechtigten Behörden erstellt wurden, die Erfordernisse von Artikel 12 Absatz 3 der SIS-II-Verordnung und des SIS-II-Beschlusses erfüllen;

## **Sensibilisierung**

16. die Informationen für Personen bezüglich der Ausübung ihres Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Datenverarbeitung im SIS II auf folgenden Websites aktualisieren: Websites der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, des Bundeskriminalamts, des Bundesministeriums des Innern, des Bundesverwaltungsamts und des Auswärtigen Amts.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---